

Rübenanbauer und die Wertpapierleihe

Musterverträge Die Satzung der Nordzucker Holding knüpft die Nutzung des Lieferanspruchs an den Aktionär mit „eigenem Anbau“. Hat ein Aktionär seine Flächen einem Rübenanbauer überlassen, kann er diesem den Lieferanspruch isoliert abtreten. Es fragt sich, ob mit der Wertpapierleihe eine weitere Möglichkeit besteht, den mit der Aktie verbundenen Lieferanspruch als Vermögenswert zu nutzen.

Die Autoren der Beiträge „Wertpapierleihe ist eine Option“ (Dr. Dehne) bzw. „Das Leihgeschäft aus steuerlicher Sicht“ (Dreetz/Beer) haben sich in Ausgabe Nr. 51 der LAND & Forst mit der Frage befasst, ob aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen für den Rübenanbauer die Wertpapierleihe Lieferansprüche verschaffen kann und wie sich das steuerlich auswirken würde. Nach der Anmerkung der Redaktion zum Aufsatz von Dr. Dehne ist ein Vertragsmuster zur Wertpapierleihe beim Rübenanbauerverband erhältlich. Es sind zwei Musterverträge bei den Verbänden verfügbar, die zum Jahresende noch einmal aktualisiert worden sind.

Treuhandverhältnis

Der für die Übertragung im Verhältnis zwischen zwei Rübenanbauern (als solche gelten nach der Satzung auch Verpächter und Pächter rübenfähigen Landes, es kommt nicht auf den aktiven Anbau an) entworfene Mustervertrag regelt die zivilrechtliche Vollübertragung der Aktien auf der Grundlage eines Treuhandverhältnisses. Diese Gestaltung wird auch von Dr. Dehne empfohlen, der dazu feststellt: „Wirtschaftlicher Inhaber bleibt (...) der Treugeber, also der Altaktionär.“ Im Verhältnis zur Gesellschaft ist allerdings nur der Entleiher Aktionär.

Wegen der nur treuhänderischen Übertragung unterscheidet sich die Wertpapierleihe nach Mustervertrag von der typischen Wertpapierleihe – von Dreetz/Beer als Sachdarlehen dargestellt – die ja auch andere wirtschaftliche Grundlagen hat und bei der auch andere als die übertragenen (aller-



Foto: Raupert

Auch über die Wertpapierleihe kann der Rübenanbauer ab 2017 im eigenen Betrieb abgesichert werden.

dings gleichartige) Aktien bei Vertragsende an den Entleiher übertragen werden können. Nach Mustervertrag sind die Aktien zurückzugeben, die übertragen wurden.

Auch die steuerlichen Folgen sind nach Mustervertrag wegen der treuhänderischen Übertragung anders: Bei nur treuhänderischer Übertragung werden die Aktien steuerlich nach wie vor dem Betriebsvermögen des Verleihers zugerechnet. Auch die Dividenden, die mit dem Mustervertrag vorsorglich dem Entleiher abgetreten werden, sind dem Verleiher zuzurechnen und bei ihm im Teileinkünfte-Verfahren zu versteuern. Für den Verleiher ändert sich steuerlich also nichts, er muss nur zusätzlich die vereinbarte Vergütung für die Wertpapierleihe versteuern.

Zweiter Mustervertrag

Ein Aktionär, der selbst keinen Lieferanspruch aktivieren oder mit Fläche übertragen kann, könnte über die Wert-

papierleihe den mit dem Lieferanspruch verbundenen Vermögenswert realisieren wollen. Dabei geht es um die sogenannten „freien Mengen“, an denen auch die Zuckerfabriken interessiert sind. Für diesen Fall ist ein anderer Mustervertrag entworfen worden. Hier wird keine Übertragung im Treuhandverhältnis vorgesehen; meist wird es sich um Aktionäre handeln, bei denen die Aktien nicht im Betriebsvermögen gehalten werden.

Nach der Satzung der Nordzucker Holding können Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erscheint im Verhältnis zwischen Rübenanbauern unproblematisch. Weil die satzungsgemäßen Voraussetzungen dafür auch im Falle der Wertpapierleihe gegeben sind, dürfte auch ein Anspruch auf Zustimmung bestehen. Das gilt auch für die Rückübertragung der Aktien an den Verleiher, wenn dieser Eigentümer oder Pächter rübenfähigen Landes ist.

Vorsorglich ist nach beiden Musterverträgen die Übertragung der Aktien unter auflösender Bedingung vorgesehen. Dr. Dehne hat die Rechtsfolge einer auflösend bedingten Übertragung so beschrieben: Wenn „die Übertragung der Aktien auflösend bedingt erfolgt“, heißt das, „dass sie automatisch wieder auf den Treugeber zurückfällt, wenn die auflösende Bedingung (...) eingetreten ist.“

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Nordzucker Holding die Zustimmung zur Rückübertragung auf einen Nichtlandwirt verweigert, ist nicht gering. Dreetz/Beer weisen darauf hin, dass mit dem Leihgeschäft „weniger ‚freie Mengen‘ entstünden, „da die ‚aktiven‘ Rübenanbauer (...) die von Nordzucker über die Ak-

tionen ausgereichten Lieferansprüche der ‚passiven‘ Aktieninhaber bedienen.“ Wie ein Gericht die Frage beurteilen würde, ob sich mit der auflösenden Bedingung eine mögliche „Blockadepolitik“ der Zuckerfabrik aushebeln ließe, ist trotz der von Dr. Dehne zutreffend dargestellten Wirkung einer auflösend bedingten Übertragung unsicher.

Kompensationsregelung

Mit beiden Musterverträgen ist auch eine Kompensationsregelung für den Fall vorgesehen, dass die Nordzucker Holding die Aktionärsstellung des Verleihers nicht akzeptieren sollte. Damit soll insbesondere der Verleiher, der mangels rübenfähigen Landes ohne die Aktienleihe den Lieferanspruch nicht nutzen könnte, den wirtschaftlichen Wert der Aktien zum Rückgabzeitpunkt realisieren können. So soll er die Übertragung auf einen Rübenanbauer verlangen können und dafür den Gegenwert erhalten. Außerdem ist zur Absicherung des Verleihers noch zusätzlich eine Pfandrechtsbestellung vorgesehen.

*Rechtsanwalt und Steuerberater
Dr. Hans-Peter Lange, Celle*

Fazit

Die Wertpapierleihe wird sich im Verhältnis zwischen aktiven und passiven Rübenanbauern (Eigentümern/Pächtern von rübenfähigem Land im Einzugsgebiet der Nordzucker AG) wohl problemlos praktizieren lassen. Ist der Aktionär kein Rübenanbauer, ist unsicher, ob die Nordzucker Holding der Rückübertragung zustimmt. Stimmt sie nicht zu, ist das mit dem Mustervertrag berücksichtigt. Jedoch sollte auch berücksichtigt werden, dass Vertragsmuster nicht in jedem Fall eine individuelle Beratung ersetzen können. *Dr. Lange*